



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 19. März	Nr. 16
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
18.3.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 45	258
18.3.2021	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2021 Nr. 15 – Berichtigung –	266
18.3.2021	Heilwaldverordnung Klink GVOBl. M-V 2021 S. 226 – Berichtigung –	266

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 18. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 45

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zehnte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß Absatz 3 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.“

2. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„13b Möglichkeiten für Pilotprojekte im Testlauf

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit über die in § 13a vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen hinaus weitergehende zeitlich begrenzte Lockerungen in durch diese Verordnung geregelten Bereichen im Einzelfall zulassen (Testlauf). Nach Abschluss des Pilotprojekts hat im Benehmen aller an dem Testlauf Beteiligten

sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit eine Auswertung stattzufinden. Diese ist zu dokumentieren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der nach Absatz 1 geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung und erforderlichenfalls zusätzliche Auflagen eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte müssen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, eine Wahrnehmung des im Testlauf geöffneten Angebots durch Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, zu verhindern. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte für die durch Absatz 1 ermöglichten Öffnungsschritte haben sowohl geeignete verpflichtende Testanforderungen (tagesaktuelle, 24 Stunden gültige COVID-19-Schnell- oder vor Ort vorzunehmende Selbsttests) als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung vorzusehen. Für die Dokumentation ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Diese kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Absatz 1 Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 35 oder höher ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind Testlauf-Maßnahmen nach Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag zu beenden.“

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

3. Anlage 22 wird wie folgt gefasst:

Anlage 22 zu § 2 Absatz 22

**Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von
Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes
und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status
Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und
Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden
Lebensunterhalt bestreiten**

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) im Indoor-Bereich und im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung

kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

- b) Bei Sportveranstaltungen im Berufs- und Leistungssport mit Zuschauenden sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - aa) Besucherinnen und Besucher haben einen tagesaktuellen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest vorzulegen. Die Personenidentität von Besucherinnen und Besuchern und dem jeweils vorgelegten Testergebnis ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Abgleich der Ausweisdaten mit den Testdaten, sicherzustellen. Einzelheiten hierzu sind im Hygiene- und Sicherheitskonzept der jeweiligen Spielstätte zu regeln.
 - bb) Die mit dem Schutzkonzept festgelegte und genehmigte Obergrenze der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen ist einzuhalten; dazu zählen neben den sportausübenden Personen selbst alle Zuschauenden, sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.
 - cc) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
 - dd) Bei der Sitzplatzverteilung stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-

- Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmaskenV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmaskenV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Weitere Regelungen zur Sitzplatzvergabe und Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.
- ee) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
 - ff) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
 - gg) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.

- c) Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - aa) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierte Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - bb) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfgericht besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
- 3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.
- 4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.
- 5. Die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten,

sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb.“

Artikel 2**Achte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²**

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zweite Verordnung der Landesregierung zu
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende
sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
infizierte oder krankheitsverdächtige Personen
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Mecklenburg-Vorpommern
(2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Absonderung für Ein- und Rückreisende
sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
infizierte oder krankheitsverdächtige Personen;
Beobachtung“.**

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentestung oder auf Grundlage einer Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 10. Tag

nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

3. Für Personen der Nummern 1 und 2, bei denen die vorgenommene molekularbiologische Testung das Vorliegen einer Virus-Variante bestätigt, verlängert sich der Zeitraum der Absonderung auf vierzehn Tage.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „alle zwei Tage“ gestrichen und in Satz 3 wird nach den Wörtern „höchstens 48 Stunden vor“ das Wort „jeder“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 16 eingefügt:

„8. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;

9. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 Besuch empfängt;

10. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;

11. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 nach einem positivem PoC-Antigentestung oder auf Grundlage einer positiven Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung es unterlässt eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen;

12. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 bis zum Vorliegen des Testergebnisses sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;

13. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 3 bei einer Infektionsbestätigung durch einen PCR-Test sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung absondert;

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

14. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 4 Besuch empfängt;
 15. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 5 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
 16. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 3 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;“.
- b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 17 und 18.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 19. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. März 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2021 Nr. 15

– Berichtigung –

Der Tag der Ausgabe in den Kopfzeilen des GVOBl. ab Seite 227 muss „18. März 2021“ lauten.

Schwerin, den 18. März 2021

Heilwaldverordnung Klink

GVOBl. M-V 2021 S. 226

– Berichtigung –

Dem Verordnungstext ist beiliegende Karte anzufügen. **Anlage**

Schwerin, den 18. März 2021

**Anlage (zu § 2 Absatz 3) der
Heilwaldverordnung Klink
Vom 8. März 2021**

Legende:



Heilwald

Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich 4 / Forsthoheit

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlagen:
© GeoBasis-DE/M-V 2021



